

BGer 5D 147/2017 vom 24. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_147_2017

FR: TF 5D 147/2017 du 24 août 2017

IT: TF 5D 147/2017 del 24 agosto 2017

Regeste

Kostenvorschuss (Erbeilung) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin, B._____, welcher die Beschwerde verfasst hat, nicht zur Beschwerdeführung zugelassen ist, weil die Rechtsvertretung Rechtsanwälten im Sinn des BGFA vorbehalten ist (Art. 40 Abs. 1 BGG). Indes hat die Beschwerdeführerin die Eingabe selbst auch unterzeichnet, so dass der Vertretungsmangel nicht schadet.

E. 2

Zur Sache selbst ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde aus mehreren Gründen nicht eingetreten werden kann: Angefochten ist ein Zwischenentscheid, gegen welchen die Beschwerde nur unter den spezifischen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG offen steht, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 142 III 798 E. 2.2 S. 801), was nicht erfolgt. Sodann wird die Einhaltung der Beschwerdefrist für die sich ausschliesslich auf die Verfügung vom 12. Juni 2017 beziehenden Beschwerde vom 21. August 2017 nicht dargetan, obwohl dies ebenfalls zur Begründungspflicht gehört. Weiter ist zwischenzeitlich im Berufungsverfahren der Abschreibungsbeschluss ergangen und das Verfahren ist nicht mehr hängig. Zumal die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. Juni 2017 ausdrücklich festhielt, dass sie den Kostenvorschuss nicht bezahle, musste sie mit einem umgehend nach unbenutztem Fristablauf ergehenden Abschreibungsbeschluss rechnen. Die erst mehr als zwei Monate später ergehende Beschwerde im Zusammenhang mit dem Kostenvorschuss reiht sich in die Kette der zahllosen querulatorischen und rechtsmissbräuchlichen Eingaben der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes. Wenn die Beschwerdeführerin mit der abweisenden Verfügung vom 12. Juni 2017 nicht einverstanden war, hätte sie angesichts des in Aussicht stehenden Abschreibungsbeschlusses nach Treu und Glauben umgehend Beschwerde erheben müssen. Schliesslich setzt sich die Beschwerdeführerin nicht in der gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG erforderlichen Weise mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auseinander; vielmehr befasst sie sich in ihrer Beschwerde weitschweifig mit dem Erbeilungsverfahren als solchem sowie damit, dass in den vergangenen 10 Jahren in der Erteilungssache bereits Gerichts- und Parteikosten von Fr. 200'000.-- angefallen seien. Dass und inwieweit das Obergericht von seinem weiten Ermessen bei der Anwendung von Art. 98 ZPO unsachgemässen Gebrauch gemacht haben soll, ist hingegen weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.